

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachung der Stadt Düren: Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2011/2012
- (2) Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8/3 A in Düren-Echtz
- (3) Stadtplanung zur Diskussion: Bebauungsplan Nr. 13/319 "Am Hansgraben, 1. BA" in Düren-Arnoldsweiler
- (4) 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren
- (5) 3. Änderung des Bebauungsplans Nr.1/125 „Im Dunklen Berg“ in Rölsdorf
- (6) 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6/181 „Am Dürener Weg“ in Düren-Gürzenich
- (7) Inkrafttreten der 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11/5 in Düren-Merken
- (8) Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11/222 in Düren-Merken
- (9) Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1/22 „Innenstadt“
- (10) Bebauungsplan Nr. 1/364 „Bereich nördlich und südlich der Düppelstraße zwischen Euskirchener- und Eberhard-Hoesch-Straße“ in Düren
- (11) Bebauungsplan Nr. 1/337 „PrymPark“ in Düren

(1)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2011/2012

Im Zuge der schrittweisen Vorverlegung des Einschulungsalters werden zum Schuljahr 2011/2012 die Kinder schulpflichtig, die bis zum 01.10.2011 das 6. Lebensjahr vollendet haben. Später geborene Kinder können auf Antrag der Eltern vorzeitig zum Schuljahr 2011/2012 eingeschult werden, wenn sie schulfähig sind.

Schulbeginn ist nach den Sommerferien am Mittwoch, den 07. September 2011.

Die Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2011/2012 für den Bereich der Stadt Düren erfolgt unmittelbar nach den Herbstferien, und zwar von

**Montag, den 25.10. - Donnerstag, den 28.10.2010,
von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr in der Grundschule.**

Jedes Kind soll nur an einer Grundschule angemeldet werden. Die Wahl der Grundschule steht den Eltern frei. Allerdings dürfen Grundschulen nur bis zu ihrer Kapazitätsgrenze aufnehmen.

Die Eltern werden gebeten, zusammen mit ihrem Kind zur Anmeldung zu gehen und bei der Anmeldung ihren Personalausweis sowie die Geburtsurkunde des Kindes bzw. das Familienstammbuch vorzulegen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 03.09.2010

Der Bürgermeister

gez.

Paul Larue

(2)

Hinweise:

Bekanntmachung der Stadt Düren

Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8/3 A

Der Rat der Stadt Düren hat in der Sitzung vom 30.06.2010 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8/3 A Ortsteil Echtz für einen Teilbereich der Straße „Zur Lohe“ in Düren-Echtz, durchgeführt als vereinfachtes Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB), gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Rates der Stadt Düren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8/3 A Ortsteil Echtz für einen Teilbereich der Straße „Zur Lohe“ in Düren-Echtz nebst Begründung liegt ab sofort im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52349 Düren, Wilhelmstraße 34, City-Karree, 2. Obergeschoss, öffentlich aus und kann dort während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs von 08.00 - 12.00 Uhr,
und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags von 08.00 - 12.00 Uhr,
und von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags von 08.00 - 12.00 Uhr.
(*mo.-mi. nachmittags: bitte den Haupteingang
Rathaus, Kaiserplatz 2-4, benutzen*)

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 21.08.2010

Paul Larue
Bürgermeister

(3)

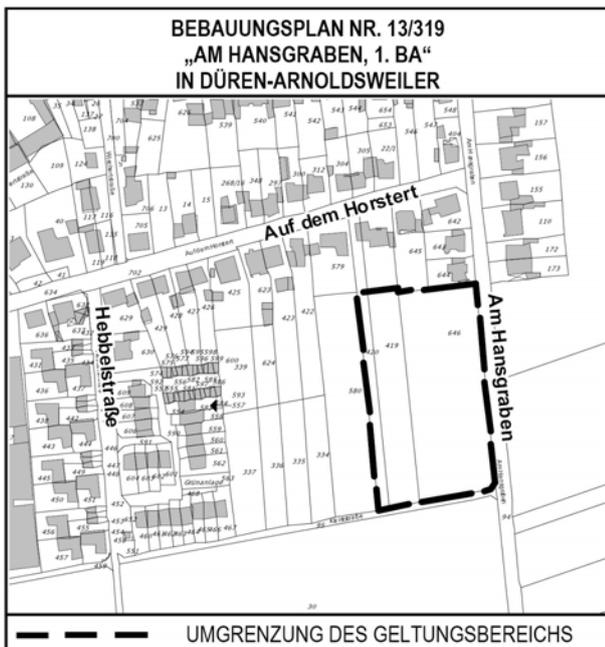
Bekanntmachung der Stadt Düren

Stadtplanung zur Diskussion

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 08.09.2009 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 13/319 „Am Hansgraben, 1. BA“ in Düren-Arnoldsweiler gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Verwaltung wird ebenfalls ermächtigt, die Entscheidung über Vorhaben im Einzelfall für einen Zeitraum bis zu zwölf Monaten gemäß § 15 BauGB zurückzustellen, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13/319 ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Wohnbebauung am östlichen Ortsrand von Arnoldsweiler. Vorgesehen ist die Errichtung von eingeschossigen Einzelhäusern innerhalb eines Allgemeinen Wohngebietes.

Arten von Umwelt bezogenen Informationen

An umweltbezogenen Informationen liegt der Umweltbericht des Bebauungsplanentwurfes vor.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13/319 erfolgt in der Zeit

vom 20.09.2010 bis 19.10.2010 einschließlich

im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Düren, Wilhelmstraße 34, City-Karree, 2. Obergeschoss. Es besteht die Gelegenheit zur Einsicht sowie zur Äußerung und Erörterung des Planentwurfes mit einem/r sachkundigen Vertreter/in des Amtes für Stadtentwicklung während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs von 08.00 - 12.00 Uhr,
und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags von 08.00 - 12.00 Uhr,
und von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags von 08.00 - 12.00 Uhr.
(*mo.-mi. nachmittags: bitte den Haupteingang Rathaus, Kaiserplatz 2-4, benutzen*)

Schriftliche Stellungnahmen können während der oben genannten Frist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplanentwurf unberücksichtigt bleiben.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 21.08.2010

Paul Larue
Bürgermeister

(4)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in der Sitzung vom 17.10.2007 beschlossen, die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/125 „Im Dunklen Berg“ in Rölsdorf, Bereich südwestlich der Straße Im Dunklen Berg bis zum Birgeler Bach aufzustellen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 29.06.2010 die öffentliche Auslegung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Neben der Begründung mit Umweltbericht gemäß § 2a BauGB stehen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB die umweltbezogenen Informationen im Rahmen der im Parallelverfahren durchgeführten 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/125 „Im Dunklen Berg“ in Rölsdorf, Bereich südwestlich der Straße Im Dunklen Berg bis zum Birgeler Bach zur Verfügung.

Der Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt nebst Begründung in der Zeit

vom 20.09.2010 bis 19.10.2010 einschließlich

im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52348 Düren, Wilhelmstraße 34, City-Karree,

2. Obergeschoss aus. Es besteht die Gelegenheit zur Einsicht sowie zur Äußerung und Erörterung des Planentwurfes mit einem/r sachkundigen Vertreter/in des Amtes für Stadtentwicklung während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs von 08.00 - 12.00 Uhr,
und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags von 08.00 - 12.00 Uhr,
und von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags von 08.00 - 12.00 Uhr.
(*mo.-mi. nachmittags: bitte den Haupteingang Rathaus, Kaiserplatz 2-4, benutzen*)

Schriftliche Stellungnahmen können während der oben genannten Frist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplanentwurf unberücksichtigt bleiben.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 26.08.2010

Paul Larue
Bürgermeister

(5)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 29.06.2010 über das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beraten und die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/125 „Im Dunklen Berg“ in Rölsdorf, Bereich südwestlich der Straße Im Dunklen Berg bis zum Birgeler Bach gemäß § 3 Abs. 2 BauGB angeordnet.

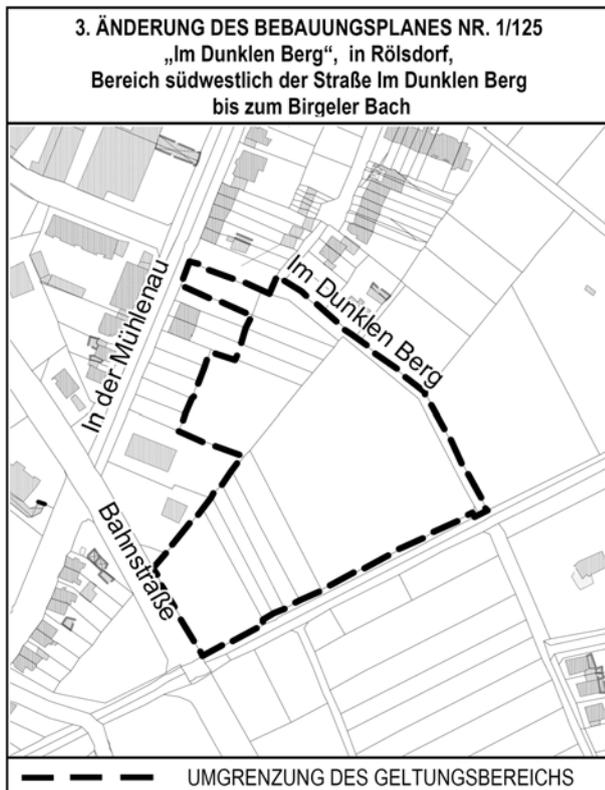
Der Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung wird geringfügig um die Fläche der angrenzenden Erschießungsanlagen der Straße Im Dunklen Berg, des Eckgrundstückes Im Dunklen Berg /In der Mühlenau und dem Bereich der Ausgleichsfläche bis hin zur Bahnstraße erweitert.

Neben der Begründung mit Umweltbericht gemäß § 2a BauGB stehen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB die folgenden umweltbezogenen Informationen zur Verfügung:

hydraulische Untersuchung der beratenden Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH Dr. Jochims & Burtscheidt vom 01.02.2007, Baugrund- und hydrogeologische Erkundung der Ingenieurgesellschaft Quadriga mbH vom 13.12.2007, schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. U. Ritterstaedt vom 19.02.2008, landschaftspflegerischer Fachbeitrag des Landschaftsarchitektur-

büros Reepel vom Juli 2010, Entwässerungskonzept Ingenieurbüro Nork + Berger vom Juli 2010 sowie bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen.

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplan-Entwurfes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/125 „Im Dunklen Berg“ in Rölsdorf, Bereich südwestlich der Straße Im Dunklen Berg bis zum Birgeler Bach nebst Begründung, Umweltbericht und den weiteren umweltbezogenen Informationen liegt in der Zeit

vom 20.09.2010 bis 19.10.2010 einschließlich

im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52349 Düren, Wilhelmstraße 34, City-Karree, 2. Obergeschoss, aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs von 08.00 - 12.00 Uhr,
und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags von 08.00 - 12.00 Uhr,
und von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags von 08.00 - 12.00 Uhr.
(*mo.-mi. nachmittags: bitte den Haupteingang Rathaus, Kaiserplatz 2-4, benutzen*)

Stellungnahmen können während der oben genannten Auslegungsfrist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden.

Stellungnahmen die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen worden sind, z.B. von Bebauungsplänen. Ein solcher Antrag ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 26.08.2010

Paul Larue
Bürgermeister

(6)

Bekanntmachung der Stadt Düren

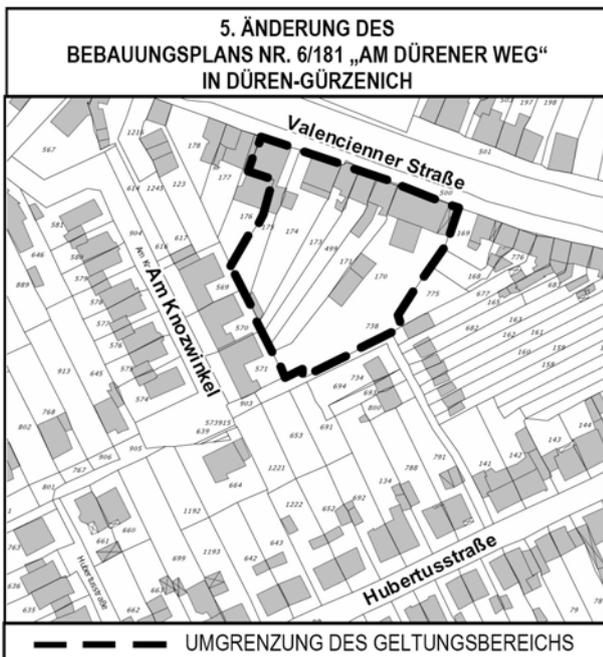
Es ist beabsichtigt, die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/181 in Düren-Gürzenich für einen Teilbereich der Valenciener Straße gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) - vereinfachtes Verfahren - in Verbindung mit § 1 Abs. 8 und § 3 Abs. 2 BauGB aufzustellen und öffentlich auszulegen.

Ziel dieser Planung ist die Umwandlung einer Spielplatzfläche in Allgemeines Wohngebiet ohne Ausweisung einer Baufläche.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Entwurfes zur Bebauungsplanänderung ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Der Entwurf zur Bebauungsplanänderung nebst Begründung liegt in der Zeit

vom 20.09.2010 bis 19.10.2010 einschließlich

im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung,
52349 Düren, Wilhelmstraße 34, City-Karree,

2. Obergeschoss, aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs von 08.00 - 12.00 Uhr,

und von 14.00 - 16.00 Uhr,

donnerstags von 08.00 - 12.00 Uhr,

und von 14.00 - 17.00 Uhr,

freitags von 08.00 - 12.00 Uhr.

(*mo.-mi. nachmittags: bitte den Haupteingang Rathaus, Kaiserplatz 2-4, benutzen*)

Stellungnahmen können während der oben genannten Auslegungsfrist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Stellungnahmen die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen worden sind, z.B. von Bebauungsplänen. Ein solcher Antrag ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 21.08.2010

Paul Larue
Bürgermeister

(7)

Hinweise:

Bekanntmachung der Stadt Düren

Inkrafttreten der 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11/5

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 30.06.2010 die 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11/5 in Düren-Merken für den Teilbereich Brigidastraße, durchgeführt als vereinfachtes Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB), gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Rates der Stadt Düren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Die 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11/5 in Düren-Merken nebst Begründung liegt ab sofort im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52349 Düren, Wilhelmstraße 34, City-Karree, 2. Obergeschoss, öffentlich aus und kann dort während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs von 08.00 - 12.00 Uhr,
und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags von 08.00 - 12.00 Uhr,
und von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags von 08.00 - 12.00 Uhr.
(*mo.-mi. nachmittags: bitte den Haupteingang
Rathaus, Kaiserplatz 2-4, benutzen*)

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 21.08.2010

Paul Larue
Bürgermeister

(8)

Hinweise:

Bekanntmachung der Stadt Düren

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11/222

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 30.06.2010 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/222 „CWS Lackfabrik – Teil A“ in Düren-Merken gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Rates der Stadt Düren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/222 „CWS Lackfabrik – Teil A“ in Düren-Merken nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB liegt ab sofort im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Düren, Wilhelmstraße 34, City-Karree, 2. Obergeschoss, öffentlich aus und kann dort während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs von 08.00 - 12.00 Uhr,
und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags von 08.00 - 12.00 Uhr,
und von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags von 08.00 - 12.00 Uhr.
(*mo.-mi. nachmittags: bitte den Haupteingang
Rathaus, Kaiserplatz 2-4, benutzen*)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 21.08.2010

Paul Larue
Bürgermeister

(10)

Bekanntmachung der Stadt Düren

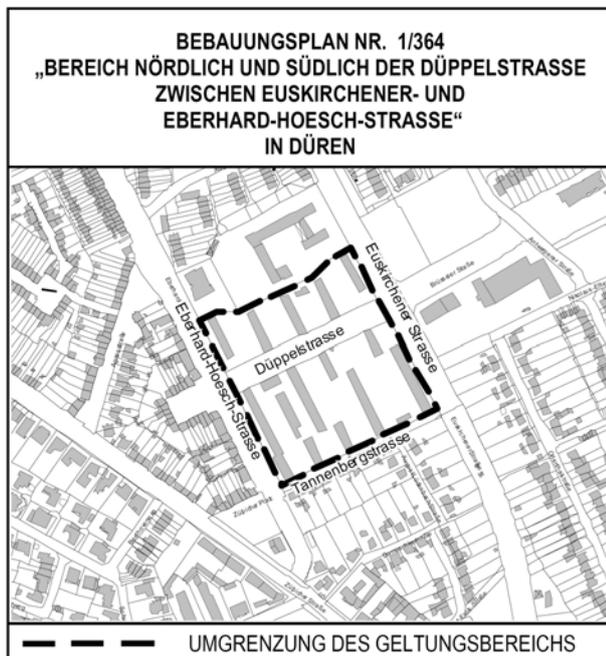
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 10.03.2010 gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -Bebauungspläne der Innenentwicklung- beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1/364 „Bereich nördlich und südlich der Düppelstraße zwischen Euskirchener- und Eberhard-Hoesch-Straße“ in Düren aufzustellen.

Im beschleunigten Verfahren wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen und keine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 27.04.2010 bis zum 28.05.2010 einschließlich Gelegenheit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung sowie zur Äußerung gegeben.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB angeordnet.

Der Geltungsbereich des Entwurfes zum Bebauungsplan ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Der Entwurf zum Bebauungsplan nebst Begründung liegt in der Zeit

vom 20.09.2010 bis 19.10.2010 einschließlich

im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung,
52349 Düren, Wilhelmstraße 34, City-Karree,

2. Obergeschoss, aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs von 08.00 - 12.00 Uhr,
und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags von 08.00 - 12.00 Uhr,
und von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags von 08.00 - 12.00 Uhr.
(*mo.-mi. nachmittags: bitte den Haupteingang
Rathaus, Kaiserplatz 2-4, benutzen*)

Hier kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern.

Stellungnahmen können während der oben genannten Auslegungsfrist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen worden sind, z.B. von Bebauungsplänen. Ein solcher Antrag ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 26.08.2010

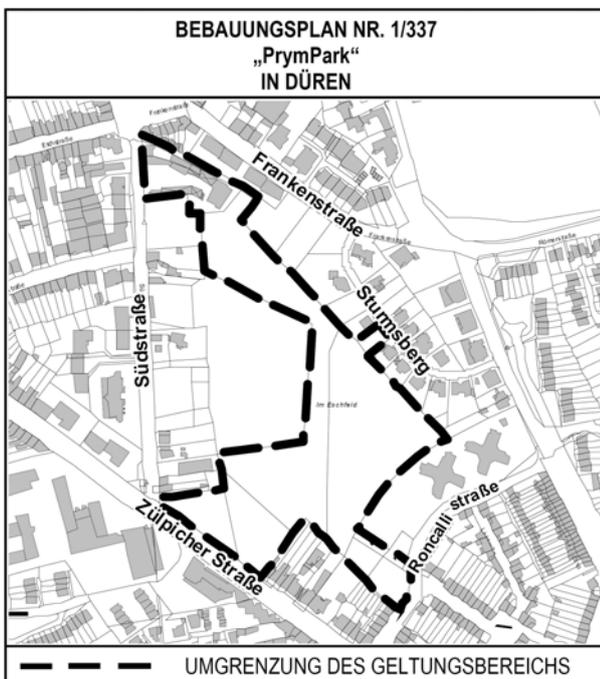
Paul Larue
Bürgermeister

(11)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in der Sitzung vom 29.04.2008 gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -Bebauungspläne der Innenentwicklungsbeschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1/337 „Prym-Park“ in Düren, im Bereich zwischen der Zülpicher Straße, Roncallistraße und Sturmsberg aufzustellen. In der Sitzung vom 29.06.2010 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Nordwesten um einen Teilbereich geringfügig bis hin zur Südstraße zu erweitern und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1/337 „PrymPark“ in Düren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB angeordnet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Ziel der Planung

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer innerstädtischen Verdichtung in Form von Wohngebieten, zu schaffen.

Impressum:

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Foyer des Rathauses (Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation, Kaiserplatz 2 – 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2210. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 1/337 „Prym-Park“ in Düren nebst Begründung mit Schallimmissionsgutachten, Artenschutzgutachten und Altlastuntersuchung liegt in der Zeit

vom 20.09.2010 bis 19.10.2010 einschließlich

im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52349 Düren, Wilhelmstraße 34, City-Karree, 2. Obergeschoss, aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs von 08.00 - 12.00 Uhr,
und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags von 08.00 - 12.00 Uhr,
und von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags von 08.00 - 12.00 Uhr.
(*mo.-mi. nachmittags: bitte den Haupteingang Rathaus, Kaiserplatz 2-4, benutzen*)

Stellungnahmen können während der oben genannten Auslegungsfrist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Stellungnahmen die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen worden sind, z.B. von Bebauungsplänen. Ein solcher Antrag ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 24.08.2010

Paul Larue
Bürgermeister